

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Monika Balt, Heidemarie Lüth, Petra Bläss, Maritta Böttcher, Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Regelung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Systemen der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn (DR) und der Deutschen Post (DP) hatten in der DDR historisch gewachsene Ansprüche auf Altersversorgungen. Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden keine Regelungen zur Weitergewährung der erworbenen Ansprüche und Anwartschaften getroffen.

Die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum AAÜG-Änderungsgesetz 1996 gegebene Orientierung, die Thematik der Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post im Nachgang gesondert zu verwirklichen, weil diese Systeme nicht im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) eingeordnet sind, ist noch offen.

Ehemalige Beschäftigte von Reichsbahn und Post haben zum einen eine Lücke in der rentenrechtlichen Anerkennung ihrer Einkünfte nach SGB VI. Obwohl höchstrichterlich anerkannt, weigern sich die Rentenversicherungsträger die Urteile des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 (Az.: B4 RA 33/98 R und B4 RA 32/98 R zu Reichsbahnern) und (Az: B4 RA 25/98 R; B4 RA 43/98 R zu Postlern) generell umzusetzen. Dort wird die Fehlerhaftigkeit der bis dahin praktizierten Rentenberechnung nach § 256a SGB VI eindeutig nachgewiesen.

Da die Rentenversicherungsträger die Entscheidungen des Bundessozialgerichts als nicht bindend ansehen, legen sie für die Rentenberechnung der ehemaligen Reichsbahner und Postler nach wie vor die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze der Sozialpflichtversicherung der DDR von 600 Mark anstatt des tatsächlichen Monatseinkommens zu Grunde.

Zum anderen berücksichtigt die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland die Versorgungsansprüche der ehemaligen Reichsbahner und Postler nicht. Dadurch entstand eine gravierende Ungleichbehandlung in der Alterssicherung zu vergleichbaren Berufsgruppen bei der Deutschen Bahn und Deutschen Post. Sie tritt bei den Reichsbahnern besonders hervor, da mit dem Eisenbahnneuordnungsgesetz 1993 und der 1994 realisierten Zusammenführung der beiden Deutschen Bahnen (Bundesbahn und Reichsbahn) zur DB AG zwar die Altersversorgungsansprüche der Bundesbahner beispielhaft gesichert wurden,

eine entsprechende Regelung für die Altersversorgungsansprüche für Reichsbahner aber immer noch aussteht.

Es ist ein Verfassungsgebot, gesetzlich zugesicherte und rechtmäßig erworbene Ansprüche nicht erlöschen zu lassen, sondern Vertrauensschutz und Besitzstände zu wahren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. September 2000 eine rechtliche Regelung vorzulegen, die folgende Vorgaben umsetzt:

- Anerkennung aller Entgeltpunkte bis zur Beitragsbemessungsgrenze als rentenrechtliche Ansprüche nach SGB VI unabhängig von der Beitragszahlung
- Gewährung der rentenrechtlichen Ansprüche zur Gleichstellung der ehemaligen Reichsbahner und Postler gemäß SGB VI
- Schaffung von Versorgungsregelungen für die Gewährung der Ansprüche der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post; Basis dafür sind die rechtlichen Regelungen der entsprechenden Versorgungsordnungen
- Anspruchsberechtigung rückwirkend ab 1. Juli 1990 für alle, die Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungsordnungen der DR oder der DP erworben haben
- Finanzierung durch den Bund – dem Rechtsnachfolger des Trägers der Altersversorgung –, da nach den Dokumenten der Deutschen Einheit die Sondervermögen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Bundesvermögen wurden
- Einbeziehung der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn mit Wohnsitz im ehemaligen Berlin (West)

Organisation

Die Realisierung der Gewährung der Ansprüche und Anwartschaften ist zweckmäßigerweise dem Versicherungsträger Bahnversicherungsanstalt (BVA) zu übertragen. Für die DP sollte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Abstimmung mit den Landesversicherungsanstalten die Umsetzung bewerkstelligen.

Berlin, den 17. Februar 2000

Dr. Heidi Knake-Werner
Monika Balt
Heidemarie Lüth
Petra Bläss
Maritta Böttcher
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Anerkennung der Einkünfte

Die Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post hatten nach der „Verordnung über die Rechte und Pflichten der Eisenbahner...“ vom 18. Oktober 1956 bzw. nach der „Versorgungsordnung der Deutschen Post“ vom 8. November 1960 Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung ohne besondere Beitragsleistung über die 600 Mark sozialversicherungspflichtiges Einkommen hinaus. Die Höhe dieser Altersversorgungen entsprach vergleichbaren Leistungen aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR vom 10. Februar 1971), für die bis 1 200 Mark Beiträge gezahlt wurden. Erst ab 1. Januar 1974 wurden für die Angehörigen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post Regelungen getroffen, die einen gleichzeitigen Eintritt in die FZR und Beiträge für Einkommen über 600 DM hinaus sinnvoll machten. Damit ist es gerechtfertigt, für alle Eisenbahnerinnen und Eisenbahner und alle Postlerinnen und Postler bei entsprechendem Gehalt eine Beitragszahlung bis 1 200 Mark auch ohne Beitritt zur FZR der Rentenberechnung zu Grunde zu legen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die entsprechenden Ansprüche Beitragszahlungen von den Unternehmen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Post geleistet wurden.

Wie bei der Deutschen Reichsbahn und Deutschen Post gab es auch bei den Anspruchsberechtigungen auf Alters- und Invalidenrenten eine Übergangszeit. Erst zum 1. Januar 1978 wurde geregelt, dass diese Personen der FZR nicht beitreten konnten und folglich zur Beitragszahlung nicht verpflichtet waren. Wegen des gesicherten Anspruchs haben diese Personen in der Regel auch vorher (1. März 1971 bis 31. Dezember 1977) neben den Beiträgen zur Sozialversicherung keine Beiträge zur FZR gezahlt.

Anerkennung der Versorgungsansprüche

Der garantierte Anspruch auf Altersversorgung lag bis zum 1,8fachen höher als die allgemeine Sozialversichertenrente. Durch die Aufhebung des Beamtenstatus in der DDR wurden die Altersbezüge der DR und der DP nicht als Pension, sondern als „erhöhte Sozialversicherung“ betitelt.

Mit der Eisenbahnerverordnung von 1973 wurden Voraussetzungen zum möglichen Beitritt zur FZR zusätzlich zum Versorgungsanteil der Altersversorgung (AV) der DR geschaffen. Modifiziert wurden die Bewertungskriterien, die prozentualen Anteile zur Bestimmung der Altersversorgung. Der Versorgungsanteil wurde von nun an bestimmt durch einen Steigerungssatz von 1,5 Prozent pro Dienstjahr unter Nutzung der Verfahrensregelungen der Sozialversicherung.

Subjektiv geprägte Begriffe, die die AV DR zum einen als Versorgungssystem definieren, zum anderen als erhöhte Sozialpflichtversicherung werten, haben dazu beigetragen zu verhindern, eine Regelung zu treffen, die der historisch gleichen Entwicklung und ähnlichen Struktur der Alterssicherung der Deutschen Bundesbahn entspricht. Ähnliches trifft für die Versorgungsansprüche der Beschäftigten der DP zu.

Charakteristika der Altersversorgung der Reichsbahner/Reichsbahnerinnen und der Gesamtversorgung der Bundesbahner/Bundesbahnerinnen sind, historisch begründet, das Umlageverfahren zur Finanzierung, die Abhängigkeit der Versorgungsleistungen von den erreichten Dienstjahren sowie das Vertrauen auf die gesetzlich garantierte Altersversorgung, die auf einem günstigen Verhältnis zwischen Versorgungszusage und Lohnverzicht basiert.

Das Bundeseisenbahnvermögen für die finanzielle Sicherung einzusetzen ergibt sich aus dem Gleichbehandlungsprinzip für Ost und West.

Zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes könnten folgende Alternativen zur Ermittlung und Gewährung der Versorgungsansprüche geprüft werden:

1. Die Verwendung eines Faktors, mit dem die Entgeltpunkte der zurückgelegten Dienstjahre hochgerechnet werden, wobei die sich ergebende Differenz zur Rente gemäß dem SGB VI ebenfalls aus dem Bundeseisenbahnvermögen finanziert wird. Für die Bahn wurde ein gemittelter Faktor von 1,22 berechnet, für die Post stehen derartige Berechnungen noch aus.
2. Die Gewährung einer Abfindung, die sich bei den Reichsbahnern/Reichsbahnerinnen gründet auf den für 45 Dienstjahre berechneten maximalen Anspruch (auf Basis von durchschnittlich 16 Ruhestandsjahren) in Höhe von 65 TDM, bei 25 Dienstjahren, der häufigsten Anspruchsberechtigung, in Höhe von 36 TDM.

Unerreicht bleiben wird eine berufsbezogene Gleichstellung von Eisenbahnern/Eisenbahnerinnen und Postlern/Postlerinnen Ost und West, angestrebt wird aber eine Gleichbehandlung hinsichtlich der Gewährung rechtmäßig erworbener Ansprüche aus der Altersversorgung.